## Regionalforstamt Rureifel-Jülicher-Börde Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

## Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen



Ansprechpartner/in Telefon Telefax E-Mail	Dirk Lüder	
Datum Aktenzeichen (bei F 3000-11-03.002-42	17.01.2022 Rückfragen bitte angeben!) /2021	

## Öffentliche Bekanntgabe

des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung mit der Feststellung, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Die Feststellung trifft das **Regionalforstamt Rureifel-Jülicher-Börde** auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

## **Antrag auf Waldumwandlung**

in der Gemeinde:	Jülich	
Kreis:	Düren	
Gemarkung:	Jülich	
Flur/e:	44	
Flurstück/e:	44	
mit einer Größe von:	3.500 m <sup>2</sup>	
zur Änderung der Nutzungsart in:	: Bauland	
	Kompensationsfläche/n	
in der Gemeinde:		
Kreis:		
Gemarkung:	<del></del>	
Flur/e:		
Flurstück/e:		
mit einer Größe von:	Ausgleich mit Ersatzgeld im Verhältnis 1:2	

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als "Erstaufforstung" bzw. "Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart" bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur **allgemeinen** Vorprüfung zu entnehmen:

Natura 2000 Gebiete/Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Kein Landschaftsschutzgebiet LSG.

Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien werden nicht beeinträchtigt.

Eine nachteilige Umweltauswirkung ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Lüder